

Satzung

" Förderverein des Ruderclubs Magdeburg im Sportclub Magdeburg e.V. "

§ 1 Name und Sitz des Fördervereins

Der Verein trägt den Namen " Förderverein des Ruderclubs Magdeburg im Sportclub Magdeburg e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Magdeburg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Nachwuchses im Wettkampfrudern und wird verwirklicht durch

- Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke
- Ideelle Unterstützung der im Wettkampfrudern aktiven Sportlerinnen und Sportler
- Förderung der öffentlichen Wahrnehmung zu Leistungen und Ergebnissen im Rudersport
- Interessenvertretung des Fördervereins nach außen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten nur im Rahmen ihrer Aufwendungen als ehrenamtliche Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

2. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Beschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand am Ende eines Kalenderjahres.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied insbesondere,

- wenn es gegen die Ziele des § 2 dieser Satzung verstößt,
- bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 4 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme und gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einreichen. (Vorstand)

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der

1. Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schatzmeister/in
- dem / der Schriftführer/in
- dem/ der Pressewart/in
- und bis zu 5 weiteren Mitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeisterin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch einen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von 10 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt nach der Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes über die Entlastung des Vorstandes, über Neuwahlen und Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfern, über die Satzungsänderungen und Anträge.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit, zu allen anderen Beschlüssen eine einfache Mehrheit der abstimmungsberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Ruderclub Magdeburg im Sportclub Magdeburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungsdatum und endet nach 12 Monaten.

Magdeburg, den, 03.07.2002